

25. Ergebnis der Vernehmlassung

In allen 43 Vernehmlassungen wird die Totalrevision des Verantwortlichkeitsgesetzes grundsätzlich begrüsst.

25.1. Parteien

Die **CVP Baselland** stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Sie bemerkt, dass die solidarische Haftung bei Gemeinwesen nur dann bestehen soll, wenn sie Mitarbeitende auch gemeinsam gewählt haben. Zudem soll der Regierungsrat (und nicht die Gemeindeversammlung) über Haftungsforderungen gegenüber Gemeinderäte entscheiden.

Die **EVP Baselland** heisst die Vorlage grundsätzlich gut. Die Partei unterstützt ausdrücklich, dass keine umfassende Ausfallhaftung eingeführt wird.

Die **FDP Baselland** hält die Ablösung des sehr alten Gesetzes für unumgänglich und befürwortet die Vorlage grundsätzlich. Insbesondere begrüsst sie die Neuerungen wie den Wegfall der externen Beamtenhaftung, die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, den weitergehenden Verweis auf das Bundeszivilrecht und den Verzicht auf eine umfassende Ausfallhaftung. Sie lehnt jedoch klar ab, dass die Zivilprozessordnung bei Forderungen geschädigter Personen gegen den Staat zur Anwendung kommt und beantragt zudem, dass eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen wird, welche den Kanton zur Führung eines „Riskmanagements“ verpflichtet.

Die **Grünen Baselland** sind mit der Totalrevision des Verantwortlichkeitsgesetzes grundsätzlich einverstanden. Die Partei befürwortet insbesondere auch, dass die selbständigen öffentlichrechtlichen Organisationen (mit Ausnahme der Kantonalbank und der Landeskirchen) dem kantonalen Gesetz unterstehen.

Für die **SP Baselland** ist das Eintreten in die Vorlage unbestritten. Sie begrüsst insbesondere den Verzicht auf die primäre persönliche Haftung der Mitarbeitenden und die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf juristische Personen des öffentlichen Rechts. Offen bleibt, wie der Kanton seine Risiken überprüft und wie er seine Risikoanalyse und Versicherungsausschreibung organisiert. Die Partei beantragt insbesondere, dass die Forderungen geschädigter Personen von der Abteilung Zivil- und Strafrechts des Kantonsgerichts beurteilt werden, und dass die Gemeinwesen immer solidarisch haften, wenn Mitarbeitenden für verschiedene Gemeinwesen arbeiten. Beim Verfahren über Regressansprüche des Staates gegenüber den Mitarbeitenden regt die SP an, dass eine jeweils auf kantonaler und kommunaler Ebene eine Kommission eingesetzt wird, welches für die Regressansprüche die Festlegung der Regressansprüche zuständig ist.

Die **SVP Baselland** begrüsst die Totalrevision prinzipiell. Insbesondere befürwortet sie die, dass die Haftung im Vergleich zum bisherigen Gesetz weder substanziell eingeschränkt noch ausgedehnt wird. Ebenso soll - wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen - keine umfassende Ausfallhaftung eingeführt werden.

25.2. Verbände

Die **Advokatenkammer Basel und der Basellandschaftliche Anwaltsverband** haben einige übereinstimmende Vorschläge: Es soll eine umfassende Ausfallhaftung eingeführt werden, damit nicht das Insolvenzrisiko von verwaltungsexternen Unternehmen auf die

Bürgerschaft übertragen wird. Der Schaden aus unrichtiger Auskunft soll bei jedem Verschulden zur Haftung führen (und nicht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit), ansonsten könnten schwierige Abgrenzungsprobleme entstehen. Zudem soll eine verschuldensunabhängige Genugtuungsregelung im Gesetz festgehalten werden. Schliesslich sollen längere Verjährungsfristen eingeführt werden. Beide halten die prozessuale Regelung für verbesserungswürdig: Es soll eine Pflicht der Gerichte verankert werden, damit eine Klage immer an das sachlich zuständige Gericht überwiesen wird. Die Anwendung der ZPO im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Klage ist heikel, weil nicht abgeklärt wurde, ob sie mit der verwaltungsrechtlichen Klage vereinbar ist. Der Anwaltsverband schlägt vor, dass die örtlich zuständigen Bezirksgerichte Haftungsforderungen beurteilen sollen. Schliesslich hält die Advokatenkammer die Haftung des Staates für rechtmässige Handlungen in verfassungsmässiger Hinsicht für fragwürdig. Sie muss generell überdacht werden. Der Anwaltsverband fordert, dass mehrere Gemeinwesen immer solidarisch haften sollen. Den Regress sollen die Gemeinwesen im Innenverhältnis regeln.

Die **Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP)** befürwortet die Totalrevision. Den Interessen und dem Schutz der Mitarbeitenden im Staatsdienst wird darin ausgewogen Rechnung getragen. Der Regress auf Mitarbeitende bei vorsätzlichen und grobfahrlässigen Schädigung erscheint ihr gerechtfertigt. Zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt die ABP im Wesentlichen: Die (schadensverursachenden) Mitarbeitenden sollen die Möglichkeit haben, bei Einigungsverhandlungen des Staates mit geschädigten Personen mitwirken zu können. Zur Bezahlung von Regressforderungen sollen Zahlungsvereinbarungen angestrebt werden. Erst bei Nichtzustandekommen einer Zahlungsvereinbarung soll der Anspruch mit Lohnzahlungen verrechnet werden.

Gemäss der **Basellandschaftlichen Richtervereinigung** widerspricht die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts der Rechtslage bzw. der Praxis: Für die Beurteilung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Staat müssen zwei Gerichtsstufen vorgesehen werden. Weiter bemerkt die Richtervereinigung, dass die verwaltungsrechtliche Klage bei Anwendung der ZPO zu Schwierigkeiten bei der Prozessdurchführung führen könnte. Besser wäre, wenn die Zivilrechtsabteilung des Kantonsgerichts zuständig ist.

Die **Handelskammer beider Basel** befürwortet die Vorlage, insbesondere weil sie gesamtschweizerisch abgestimmt ist, weil Mitarbeitende nicht persönlich haften und weil diese Haftung auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses gilt. Sie beantragt eine Änderung der Haftung bei rechtmässig verursachtem Schaden: Eine Beschränkung auf hoheitliche Tätigkeiten ist nicht praktikabel, da die Unterscheidung zwischen hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Tätigkeiten im Einzelfall grosse Schwierigkeiten verursachen dürfte.

25.3. Gemeinden und ihre Verbände

Die Stellungnahmen des **Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** und des **Verbandes der Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter des Kantons Basellandschaft (VBG)** stimmen im Wesentlichen überein. Sie begrüssen insbesondere, dass die Mitarbeitenden gegenüber Dritten nicht mehr persönlich haften, die Haftungsregelung bei rechtmässigem Handeln und die Ausweitung der Haftungsregelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Der VBLG bittet zu prüfen, ob Personen, die amtliche Tätigkeiten ausführen, jedoch nicht gewählt oder angestellt sind, auch unter das Haftungsgesetz fallen. Während der VBLG es ausdrücklich für richtig hält, dass Forderungen gegen Gemeinden bei der Gemeindeverwaltung einzureichen sind, hält der VBG fest, dass sie an den

Gemeinderat zu adressieren sind (ebenso **Gemeinden Allschwil, Bottmingen, Birsfelden, Reigoldswil**). Der VBLG und VBG stellen folgende Änderungsanträge: Eine solidarische Haftung der Gemeinden darf nur dann bestehen, wenn sie Mitarbeitende gemeinsam wählen oder anstellen. Der Regierungsrat soll für Rückgriffsforderungen gegen Mitglieder des Gemeinderates zuständig sein (und nicht die Gemeindeversammlung). Der VBG schlägt zudem vor, dass zur Bezahlung von Regressforderungen Zahlungsvereinbarungen angestrebt werden sollen. Erst bei Nichtzustandekommen einer Zahlungsvereinbarung soll der Anspruch mit Lohnzahlungen verrechnet werden (ebenso Gemeinden Birsfelden und Lausen). Die **Gemeinde Allschwil** lehnt diesen Vorschlag ausdrücklich ab. Ferner fordert der VBG, dass Mitarbeitende bei Einigungsverhandlungen mit einbezogen werden müssen. Die **Gemeinden Allschwil und Binningen** fordern, dass die Mitarbeitenden in Einigungsverhandlungen mit einbezogen werden *können*.

25 Gemeinden haben sich der Stellungnahme des VBLG ausdrücklich angeschlossen (Allschwil, Arlesheim, Bennwil, Biel-Benken, Birsfelden, Bottmingen, Bretzwil, Brislach, Bubendorf, Buus, Ettingen, Gelterkinden, Hölstein, Itingen, Känerkinden, Lausen, Lauwil, MuttENZ, Ormalingen, Pfeffingen, Reigoldswil, Schönenbuch, Titterten, Ziefen, Zwingen).

Die **Gemeine Pratteln** hält ferner die Anwendung der ZPO bei der verwaltungsgerichtlichen Klage aus verschiedenen Gründen für nicht sinnvoll. Die Gemeinde schlägt zudem vor, dass Einigungsverhandlungen zwingend durchgeführt werden müssen, bevor eine Klage eingereicht werden darf.

Die **Gemeinde Therwil** fordert, dass die Bestimmungen über die Herabsetzungsgründe und den Haftungsausschluss gründlich überarbeitet werden, weil systematische Widersprüche zur geltenden Rechtsanwendung bestehen. Die Haftungsregelung bei rechtmässigem Handeln muss vollkommen weggelassen werden, weil sie mit der Kantonsverfassung (§ 13 Abs. 2 KV) unvereinbar ist.

25.4. Öffentlichrechtliche Anstalten

Die **Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA)** führt aus, dass für sie und ihre Mitarbeitenden eine Vielzahl von bundesrechtlichen Haftungsnormen anwendbar sind. Daher hat das kantonale Haftungsgesetz nur eine geringe Wirkung, weshalb die SVA auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet.

Die **Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK)** hält fest, dass die berufliche Vorsorge sehr weitgehend vom Bundesrecht bestimmt ist. Dies gilt auch für die Aufsicht über die BLPK und die Haftung. Das kantonale Haftungsgesetz kann sich daher nur wenige Tätigkeiten beziehen. Dadurch können im Einzelfall schwierige Abgrenzungsprobleme entstehen, die zu vermeiden sind. Zudem ist die BLPK auch in einem privatwirtschaftlichen Umfeld tätig (insbesondere bei der Vermögensverwaltung) und steht dort auch in einer Konkurrenz zu anderen privatwirtschaftlich haftenden Pensionskassen. Zudem sind die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden privatrechtlicher Natur. Die BLPK begrüsst es daher, dass das kantonale Haftungsgesetz nicht für sie anwendbar ist.

Die **Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)** hält fest, dass die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden privatrechtlicher Natur sind und deshalb das kantonale Haftungsgesetz im Innenverhältnis (Regress der BGV auf Mitarbeitende) nicht anwendbar sein soll.